

Die Antwort der Fürsten des Schwäbischen Kreises betreffend die Aufnahme von Fürst Johann Adam Andreas von Liechtenstein in den Reichsfürstenrat. Ausf. Ulm 1707 November 26, ÖStA, HHStA, RK, Zeremonialakten 28b, unfol.

Allerdurchleuchtigster, großmächtigster, unüberwindlichster römischer kayser.¹

Allergnädigster kayser und herr, etc., etc.

Ewr kayserliche mayestät ist vorhin allergnädigst beandt, daß von dero glorwürdigsten vorfahren regierenden kaysern schon vor 100 jahren das haus deren von Liechtenstein umb seiner vor das gantze Reich² und das hochlobliche ertzhaus Österreich³, habender in denen erections- und confirmations brieffen⁴ specificirt und angerühmten hohen meriten⁵ willen / in den reichsfürstenstand erhoben, und auch die admission⁶ dessen zu sitz und stimm in den Reichsfürstenrath⁷ in anno⁸ 1654 bloß auff die adimirung⁹ des nach denen Reichsgrundtgesätzen¹⁰ darzu erforderlichen principalsten requisti¹¹, der fürstmäsigen begüeterung im Reich, ausgestellt worden. Wann nun seithero des fürsten Johann Adam Andreae von Liechtenstein¹², ewr kayserlichen mayestät würckhlich geheimen raths fürstlichen gnaden, sich in diesem Reichscreys¹³ gegen einer halber million immediat¹⁴ güther angeschafft, und noch weiter bey eraignender gelegenheit so vihl zu acquiriren¹⁵ trachten werden, als zu bestreitung des zwar mehr ex usu quam lege Imperii¹⁶ denen neoreceptis principibus¹⁷ angesetzten matricular-anschlags¹⁸ der 76 fl.¹⁹ nach seiner multiplication erforderlich, und damit sie solche nach vor erwehnten legibus Imperii auch zue / einem gewissen Creys abstaten möchten, sich bey diesem Creys umb die aufnahmb in dessen wellttlich Fürsten-

¹ Joseph I. (1678–1711) aus dem Hause Habsburg war von 1705 bis 1711 Kaiser des Heiligen Römischen Reichs, König von Böhmen, Kroatien und Ungarn. Vgl. Charles W. INGRAO, Josef I., Graz 1982.

² Heiliges Römisches Reich war die offizielle Bezeichnung für den kaiserlichen Herrschaftsbereich vom Mittelalter bis zum Jahre 1806. Der Name des Reiches leitet sich vom Anspruch der mittelalterlichen Herrscher ab, die Tradition des antiken Römischen Reiches fortzusetzen und die Herrschaft als Gottes Heiligen Willen im christlichen Sinne zu legitimieren. Zur Unterscheidung vom 1871 gegründeten Deutschen Reich wird es auch als das Alte Reich bezeichnet. Vgl. Klaus HERBERS, Helmut NEUHAUS, Das Heilige Römische Reich – Schauplätze einer tausendjährigen Geschichte (843–1806). Köln-Weimar 2005.

³ Den Titel eines Erzherzogs von Österreich wollten die Habsburger schon seit dem gefälschten Privilegium Maius von 1359 führen. Reichsrechtlich verbindlich und legal wurde er allerdings erst 1453, als ihn Kaiser Friedrich III. bestätigte.

⁴ Erhebungs- und Bestätigungsbriefen.

⁵ Verdiensten.

⁶ Zulassung.

⁷ Der Reichsfürstenrat war seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts bis zum Ende des Heiligen Römischen Reichs 1806 die Bezeichnung für das Kollegium der geistlichen und weltlichen Reichsfürsten auf dem Reichstag. Vgl. Axel GOTTHARD, Das Alte Reich. 1495–1806. 4. durchgesehene und bibliographisch ergänzte Auflage. Darmstadt 2009, S. 21–22.

⁸ Jahr.

⁹ Erfüllung.

¹⁰ Als Reichsgrundgesetzte wurden Gesetze und Texte definiert, die zur Reichsverfassung gezählt wurden. Sie entstanden während mehrerer Jahrhunderte. Die Wormser Reichsmatrikel z. B. gilt als das fünfte Reichsgrundgesetz.

¹¹ „principalsten requisti“: wichtigsten Erfordernissen.

¹² Johann Adam I. von Liechtenstein (1656–1712) regierte als 3. Fürst von 1699 bis 1712 und kaufte 1699 die Herrschaft Schellenberg und 1712 die Grafschaft Vaduz. Vgl. Gustav WILHELM, Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein, Vaduz 1985, Tafel 5; Constant von WURZBACH, Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich, Bd. 15, Leon – Lomeni, Wien 1866, S. 127 und Stammtafel I.

¹³ Der Schwäbische Kreis war einer von 10 Reichskreisen des Heiligen Römischen Reichs, zu dem auch die Graf- und Herrschaften Vaduz und Schellenberg gehörten. Vgl. Winfried DOTZAUER, die deutschen Reichskreise (1383–1806). Geschichte und Aktenedition, Stuttgart 1998.

¹⁴ reichsunmittelbare.

¹⁵ erwerben.

¹⁶ „ex usu quam lege Imperii“: aus Nutzen wie durch das Reichs(grund)gesetz.

¹⁷ neu aufgenommenen Fürsten.

¹⁸ Die Reichsmatrikel war ein Verzeichnis, in dem alle Stände des Heiligen Römischen Reichs aufgelistet waren, die (finanzielle) Leistungen für die Verteidigung des Reichs, den Unterhalt des Reichskammergerichts etc. zu erbringen hatten. Eine Aufnahme in die Matrikel galt als Zeichen für die Reichsunmittelbarkeit.

¹⁹ fl.: Gulden (Florin).

collegium angemeldet, und den abgang des fundi²⁰ zu bestreitung obigen anschlags bis auf 200 Römermonath²¹ mit einem so vihl ertragenden capital an baarem geld zu suppliren²² sich offerirt, so had mann darinnen so mehr gewillfahrt, als laider j reichskündig, was dieser Creys in gegenwärtigem allgemeinen ihn am meisten trückhenden und am hartesten mitgenommenen Reichskrieg²³ ausgestanden, und wie er dardurch dahin gebracht worden, daß umb dannoch standhafft aushalten und die überschwehre kriegs-onera²⁴ übertragen zu können, er sich aller ohrten umb mittel bewerben, und weil die aigene schier völlig ausgegangen, sich durch frembde und entlehnte helffen, auch ohne dieselbe nothwendig zu sein und des publici²⁵ unwiderbringlichen schaden und / nachtheil under der last erligen, und die hände sinckhen lassen müste, wie dann seine fürstlich gnaden darann bereits ein ergibiges erlegt und das übrige in ein paaa monathen gleichfalls abzustatten sich anheischig gemacht, darauffhin auch in dieses Creyses weltlich Fürstliche Collegium bey gegenwärtiger allgemeiner creysversammlung würcklich introducirt²⁶, und ihro in demselben sessio et votum²⁷ eingeraumbt worden, besagtes surrogatum²⁸ des fürstmäsigen fundi²⁹ aber einzig und allein zu fortführung des jetzmahligen hartten kriegs, mithin zu ewer kayserlichen mayestät und des gantzen Reichs dienst und besten angewendet wirdt.

Ersucht aber ewer kayserliche mayestät hiemit allerunderthänigst dieses, des Creyses nunmehr fürstliche commembri desiderium³⁰ umb gleichmäsige reception³¹ und introduction in den Reichsfürstenrath zu Regenspurg³² / durch dero kayserliche höchst ansehnliche Principal-Commission³³ und dero ertzherztogliche directorial gesandtschafft in Comitiiis et Collegio Principum³⁴ kräftigst secundiren³⁵ und durch dero allerhöchste hilfshand und kayserliche autorität es mit dahin richten zu lassen, daß dieses nun schon 100 jahr mit der fürstlichen dignität condecorirte³⁶ haus von Liechtenstein nach solcher gestalten von ihme geschehener adimplirung alles dessen, warzu ihne die LL. Imperii³⁷ verbinden, denen übrigen zwar schon vor geraumer zeith recipirt³⁸, aber in vollziehung all solchen ohnerachtet sie sich auch durch ausgestellte reversales³⁹ darzu obligirt⁴⁰, noch nicht ins werckh gesetzten fürstlichen häusern und in specie⁴¹ Auersperg⁴²

²⁰ Grund und Bodens.

²¹ Als Römermonat wurde die Berechnungsgrundlage für die finanziellen Leistungen der Reichsstände an das Heilige Römische Reich bezeichnet. Es handelte sich um die Summe von 128.000 Gulden, die auf die Reichsstände aufgeteilt wurde.

²² ergänzen.

²³ Der Spanische Erbfolgekrieg dauerte von 1701 bis 1714.

²⁴ Lasten.

²⁵ Öffentlichkeit.

²⁶ eingeführt.

²⁷ Sitz und Stimme.

²⁸ Ersatzmittel.

²⁹ Grundbesitzes.

³⁰ „commembri desiderium“: Mitglieders Wunsch

³¹ Aufnahme.

³² Regensburg, Stadt (D).

³³ Hauptkommission.

³⁴ „Comitiis et Collegio Principum“: Grafen- und Fürstenbank.

³⁵ unterstützt.

³⁶ „dignität condecorirte“: Würde geschmückte.

³⁷ LL. Imperii = leges Imperii: Reichsgesetze. Diese wurden im Heiligen Römischen Reich von den Reichstagen beschlossen.

³⁸ gestattet.

³⁹ Versicherungen, Sicherstellungen.

⁴⁰ verpflichtet.

⁴¹ im Besonderen.

⁴² Die Familie Auersperg ist ein österreichisches Adelsgeschlecht, das 1653 vor allem wegen der Verdienste Johann Weikbards von Auersperg (1615–1677) für Kaiser Ferdinand III. in den Reichsfürstenstand erhoben wurde. Bereits 1654 erhielten die Auersperg Sitz und Stimme auf dem Reichstag, erwarben jedoch erst später die reichsunmittelbare Grafschaft Tengen im Hegau an der Grenze zur Eidgenossenschaft, welche 1664 gefürstet wurde. Vgl. Österreichisches Staatsarchiv (ÖStA), Allgemeines Verwaltungsarchiv (AVA), Adel, Reichsadelsakten (RAA) 12.24, Fürstenstanderhebung vom 17.09.1653; ÖStA, AVA, Adel, RAA 12.26, Erhebung in ein

nach der ehevorigen dieser halben bey dem Reich eingewandten protestation⁴³ und reservatio⁴⁴ vorgesetzt werden möge, welches wie es zu ewer kayserlichen mayestät und des gantzen Reichs hohem ruhm, nutzen / und splendor⁴⁵ geraichet, also wollen wir an der allergnädigsten willfahr keineswegs zweyflen, sondern nur zu fürwährenden allerhöchsten kayserlichen gnaden und hulden den gesambten Creys und uns allerunderthänigst empfehlen.

Ulm⁴⁶, den 26. Novembris 1707, etc.

Ewr kayserliche mayestät.

Allerunderthänigst und allergehorsambste.

Der fürsten und stände des loblichen Schwäbischen Creyses bey gegenwärttig allgemeinem convent anwesenden rätthe, pottschaftten und gesandten. /

[*Rubrum*]

Schwäbischen Creys vom 26. Novembris 1707. Daß sie den fürsten Johann Adam von Liechtenstein in das Weltliche Fürstliche Creys Collegium introduciret und in demselben ad votum et sessionem gelassen hetten.

Bitten ihre kayserliche mayestät allerunterthänigst, daß der fürst auch in Comitii Imperii in dem Reichs Fürstlichen Collegium möge introduciret werden.

[*Adresse*]

Dem allerdurchleuchtigsten, großmächtigsten und unüberwindlichsten fürsten und herrn, herrn Josepho, erwähltem römischen kaysern, zu allen zeithen mehrern deß Reichs in Germanien⁴⁷, zue Hungarn⁴⁸ und Böheimb⁴⁹ könig, ertzherzogen zue Österreich, hertzogen zu Burgund⁵⁰, graffen zu Tyrohl⁵¹, etc., unserm allergnädigsten kayser und herrn.

Wien.^a

^a Darunter sind fünf rote Lacksiegel aufgedrückt.

Fürstentum am 14.03.1664; Gustav Adolf METNITZ, *Auersperg, Johann Weikhard Fürst (seit 17.9.1653)*; in: *Neue Deutsche Biographie (NDB) 1 (1953)*, S. 437–438.

⁴³ Beschwerde.

⁴⁴ Vorbehalt.

⁴⁵ Glanz.

⁴⁶ Ulm, Stadt (D).

⁴⁷ Von den Römern abgeleiteter Begriff für das heutige Mitteleuropa, grob gesprochen das Heilige Römische Reich ohne Reichsitalien.

⁴⁸ Königreich Ungarn, heute grob gesprochen Ungarn, die Slowakei, Teile Rumäniens und Ostösterreichs.

⁴⁹ Königreich Böhmen oder die Böhmisches Krone, heute Tschechien und Teile von Polen und Deutschland.

⁵⁰ Die Habsburger führten als Nachfolger der Herzöge von Burgund diesen Titel, obwohl das Territorium vom französischen König regiert wurde.

⁵¹ Grafschaft Tirol, heute im Norden österreichisch, im Süden italienisch.